

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 19/1905 (1907)

Artikel: Hochschulen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-17284>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nies, *a.* par l'inspectrice des écoles enfantines, *b.* par les maîtresses dirigeant les classes d'application, *c.* le résultat de l'examen indiqué à l'art. 16.

Il sera tenu compte de la valeur morale des candidates, de leur caractère et de leur travail pendant le stage, d'après les renseignements fournis officiellement par l'inspectrice des écoles enfantines et par les maîtresses dirigeant les classes d'application.

Art. 18. Les candidates dont le stage est reconnu comme satisfaisant reçoivent le certificat d'aptitude à l'enseignement dans les écoles enfantines.

Ce certificat est exigé par le Conseil d'Etat pour l'exercice des fonctions de maîtresse et de sous-maîtresse dans les écoles enfantines genevoises.

Les personnes qui ne sont pas nommées maîtresses ou sous-maîtresses, peuvent être appelées à faire des suppléances. Elles sont rétribuées pendant la durée de la suppléance.

Les candidates non éliminées définitivement, mais dont le stage n'a pas donné des résultats considérés comme suffisants, peuvent demander à faire une seconde année de stage. Elles sont soumises aux mêmes obligations que les autres stagiaires. A la fin de cette seconde année, pour établir leur situation en application de l'article précédent, il n'est pas tenu compte des chiffres et notes obtenus par elles dans la première année de stage.

A la fin de la seconde année, si les résultats obtenus ne sont pas reconnus comme suffisants, les candidates sont éliminées définitivement.

Art. 19. Pour les cas non prévus par le présent règlement, les commissions désignées aux art. 9 et 17 devront statuer selon leur compétence.

Chapitre V.

Art. 20. Les candidates qui ne sont pas domiciliées dans les communes de Genève, Plainpalais, Carouge, Eaux-Vives, Petit-Saconnex, Lancy et Chêne-Bougeries pourront, sur la demande du conseil municipal de la commune qu'elles habitent, être admises une stage, si elles obtiennent une moyenne générale égale aux $\frac{2}{3}$ du maximum total aux épreuves indiquées aux articles 3 et 8.

Le second examen perd donc, pour ces personnes, son caractère de concours, mais les dispositions réglementaires concernant la nationalité, la limite d'âge et la visite médicale, leur sont toujours applicables.

Elles ne pourront exercer les fonctions de sous-maîtresses ou de maîtresses que si elles font le stage indiqué à l'art. 13 et si ce stage est reconnu comme suffisant par la commission prévue à l'art. 17.

Elles ne seront pas autorisées à s'inscrire pour les postes vacants dans les sept communes mentionnées en tête du présent chapitre.

Art. 21. Les personnes de nationalité étrangère, munies de certificats ou de diplômes d'enseignement reconnus suffisants par le département, peuvent être admises comme auditrices soit dans les classes d'application, soit aux cours normaux, moyennant une finance de fr. 50 par année scolaire.

Elles recevront, s'il y a lieu, une attestation de leur séjour dans nos écoles et des résultats des examens qu'elles auront subis.

Art. 22. Le règlement du 31 mars 1888 concernant les examens des aspirantes aux fonctions de maîtresse ou de sous-maîtresse dans les écoles enfantines, est abrogé.

VI. Hochschulen.

57. 1. Promotionsordnung für die medizinische Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 15. März 1905.)

§ 1. Wer den Grad eines Doctor medicinæ erwerben will, hat sich beim Dekan mit einer schriftlichen Eingabe anzumelden.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. eine vollständige Schilderung des Lebenslaufes und Bildungsganges (*Curriculum vitæ*);
2. entweder der Ausweis über die abgelegte eidgenössische Medizinalprüfung oder *a.* für Inländer ein schweizerisches Maturitätszeugnis, wie es für die Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen erforderlich ist, für Ausländer die Zeugnisse über eine gleichwertige Vorbildung, *b.* die Testate über ein vollständiges (fünfjähriges), den Verordnungen für die eidgenössische Staatsprüfung entsprechendes naturwissenschaftlich-medizinisches Universitätsstudium;
3. eine selbständig abgefaßte Abhandlung aus dem Gebiete der medizinischen Wissenschaften (Dissertation).

§ 2. Das Gesuch wird vom Dekan unter den Mitgliedern der Fakultät in Zirkulation gesetzt.

Ist der Dekan gegen die Zulassung, oder erklärt sich ein Mitglied der Fakultät ausdrücklich dagegen, so entscheidet die Fakultät in sofort einzuberufender Sitzung.

Die Entscheidung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; bei gleichgeteilten Stimmen gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag.

§ 3. Nach erfolgter Zulassung wird die Dissertation, sofern sie auf Anregung eines Mitgliedes der Fakultät ausgearbeitet wurde, diesem zur Prüfung und zum Referate übergeben.

Das Votum dieses Mitgliedes ist entscheidend für Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle der Annahme wird der Name des Referenten auf dem Titel der gedruckten Dissertation vorgemerkt.

Ist die Dissertation nicht auf Anregung eines Fakultätsmitgliedes ausgearbeitet worden, so wird sie, mit einem Referate des Hauptlehrers des betreffenden Faches versehen, bei den Fakultätsmitgliedern in Zirkulation gesetzt. Die Abstimmung über Annahme oder Ablehnung erfolgt auf schriftlichem Wege. Die Dissertation gilt als abgelehnt, wenn mehr als drei Mitglieder der Fakultät sich gegen dieselbe erklären. In jedem Falle kann indessen noch ein Kolloquium über den Inhalt der Dissertation verlangt werden.

§ 4. Die als Dissertation eingereichte Abhandlung darf als solche erst nach Ablegung des mündlichen Examens gedruckt werden. Ausnahmen bilden die im § 6 vorgesehenen Fälle.

Bereits früher gedruckte Arbeiten werden ausnahmsweise nur dann als Dissertation angenommen, wenn sie einen bedeutenden wissenschaftlichen Wert haben. Die Fakultät entscheidet darüber durch Mehrheitsbeschluß. Auch in diesem Falle gelten die Bestimmungen des § 7.

§ 5. Mit der Abnahme der Dissertation ist die Zulassung zur Doktorprüfung ausgesprochen.

Im ersten, schriftlichen Teil dieser Prüfung, welcher spätestens sechs Monate nach der Zulassung absolviert werden muß, hat der Kandidat unter Aufsicht des Dekans in Klausur zwei durch das Los bestimmte Fragen zu bearbeiten, von welchen die eine ein Thema aus Anatomie oder Physiologie, die andere ein solches aus Pathologie und Therapie oder Chirurgie oder Geburtshilfe, beziehungsweise Gynäkologie enthält. Diese Arbeiten zirkulieren, von den betreffenden Fachlehrern begutachtet, bei den Fakultätsmitgliedern, welche auf Grund dieser Gutachten schriftlich über Zulassung zur mündlichen Prüfung durch einfache Majorität entscheiden. Lautet die eine der beiden Zensuren ablehnend, so gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden. Über die Zulässigkeit einer Wiederholung der schriftlichen Prüfung und über den Zeitpunkt derselben entscheidet die Fakultät durch Mehrheitsbeschluß.

Der zweite Teil, die mündliche Prüfung, muß spätestens sechs Monate nach Erteilung der Zulassung abgelegt werden. Die mündliche Prüfung erstreckt

sich neben den genannten Fächern auf pathologische Anatomie, Arzneimittellehre, Augenheilkunde, Hygiene und Psychiatrie.

§ 6. Für die Prüfung werden Noten erteilt; 6 ist die beste, 1 die geringste Note. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn eine Note unter 2 ist, oder wenn zwei Noten unter 3, oder drei Noten unter 4 sind.

Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen in Anatomie und Physiologie werden erlassen, wenn eine Prüfung in diesen Fächern früher bereits an hiesiger Fakultät mit Erfolg abgelegt worden ist. (Vergleiche die Bestimmungen über die Zulassung zum Besuche der Kliniken.)

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so entscheidet die Fakultät über die Zulässigkeit und den Zeitpunkt der Wiederholung. Eine Wiederholung ist vor Ablauf von sechs Monaten nicht zulässig. Fällt auch eine zweite Prüfung ungünstig aus, so gilt der betreffende Kandidat als definitiv abgewiesen.

§ 7. Denjenigen Kandidaten, welche im Besitze des Ausweises über die abgelegte eidgenössische Medizinalprüfung sind, kann die medizinische Doktorprüfung, nicht aber die Dissertation, erlassen werden. Über die Erlassung entscheidet der Dekan auf Grundlage der vorgelegten Fachzensuren des schweizerischen Staatsexamens. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Fakultät durch Majoritätsbeschluß.

§ 8. Ist die Prüfung bestanden, so müssen 180 Exemplare der gedruckten Dissertation der Universitätskanzlei abgeliefert werden. Dies hat innerhalb sechs Monaten nach bestandener Prüfung zu geschehen, wenn die Dissertation selbständig im Drucke erscheint, oder innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift veröffentlicht wird.

Nach Erfüllung dieser Vorschriften wird dem Promovierten ein amtliches Diplom ausgefertigt. Ein Duplikat desselben wird dem Senatsarchiv einverleibt.

§ 9. Die Gebühren betragen Fr. 420; sie sind nach erfolgter Zulassung dem Pedell zu bezahlen.

Eine etwa notwendige Wiederholung der Prüfung ist unentgeltlich.

Eine Rückzahlung der Gebühren findet auch bei definitiver Abweisung nicht statt.

Denjenigen Kandidaten, welche bei der Meldung (§ 1) den Ausweis über die abgelegte eidgenössische Medizinalprüfung einreichen, werden Fr. 150 erlassen.

§ 10. Die medizinische Fakultät kann hervorragenden Persönlichkeiten wegen ihrer Verdienste um die Medizin das Doktordiplom honoris causa verleihen.

Der Staat übernimmt die Kosten der Ehrendiplome.

§ 11. Diese Promotionsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Erziehungsrat in Kraft. Durch dieselbe wird die Promotionsordnung vom 11. Mai 1901 aufgehoben.

58. 2. Reglement betreffend die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern der Hochschule Zürich. (Vom 2. August 1905.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die II. Sektion der philosophischen Fakultät erteilt mit Genehmigung der Erziehungsdirektion Diplome als Ausweis für die Befähigung zum Lehramt in mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern auf der Stufe der zürcherischen Mittelschulen (Gymnasium, Industrieschule, Handelsschule, Technikum, Seminar).

§ 2. Die Diplome werden ausgestellt auf Grund von Prüfungen, in welchen der Ausweis über die Befähigung zur Lehrtätigkeit in einzelnen Fächern und über allgemeine wissenschaftliche Hochschulbildung zu leisten ist (Haupt- und Nebenfächer).

§ 3. Die Diplomprüfungen werden vorgenommen in Gruppen von Fächern, von denen je dasjenige als Hauptfach bezeichnet wird, in welchem auf Grund besonders eingehender Prüfung Kenntnisse im vollen Umfang des jeweiligen Bestandes der betreffenden Disziplin auszuweisen sind. In folgender Aufzählung von Fächergruppen ist je das erstgenannte Fach Hauptfach:

- a. Mathematik, Astronomie, Physik, Chemie, Elementarmathematik.
- b. Physik (inklusive Mechanik), Mathematik, Astronomie, Chemie, Mineralogie.
- c. Chemie, Physik, Geologie, Mineralogie, Differential- und Integralrechnung.
- d. Mineralogie, Geologie, Chemie, Physik, Mathematik.
- e. Geologie, Geographie, Paläontologie, Mineralogie, Chemie oder Physik.
- f. Geographie, Geologie, Astronomie, Physik, Anthropologie, Botanik oder Zoologie.
- g. Botanik, Zoologie (inklusive vergleichende Anatomie), Geologie, Geographie, Chemie.
- h. Vergleichende Anatomie (inklusive Zoologie), Anatomie, Physiologie, Histologie, Embryologie, Physik, Chemie, Botanik, Zoologie (Fächer der medizinisch-propädeutischen Prüfungen).
- i. Zoologie (inklusive vergleichende Anatomie), Botanik, Geologie, Mineralogie, Chemie.

Die Prüfungskommission kann auf Wunsch des Kandidaten die Zahl der Prüfungsfächer (sowohl der Haupt- wie Nebenfächer) erweitern oder deren Reihenfolge abändern.

§ 4. Die Prüfungen können in allen Fächern zugleich, oder in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt werden; im letztern Fall ist die Reihenfolge der abzunehmenden Prüfungen die umgekehrte der vorstehenden Zusammenstellung.

§ 5. Außer den Prüfungsausweisen in obgenannten Fächergruppen werden in jeder Fachgruppe Studienausweise über ein weiteres Fach verlangt, dessen Wahl dem Kandidaten freisteht.

II. Die Prüfungskommission.

§ 6. Für jedes Diplomprüfungsgesuch wird eine Prüfungskommission gebildet, bestehend aus dem Dekan, als Präsident, den examinierenden Professoren der Fakultät und dem Fakultätsaktuar.

§ 7. Die Examinatoren und das Präsidium der Prüfungskommission beziehen für jeden Prüfungstag, sowie für die Leitung der Klausurarbeiten je ein Taggeld von Fr. 6. Das Mitglied der Kommission, welches das Thema der Diplomarbeit zu geben und die Arbeit zu begutachten hat, bezieht außerdem ein Honorar von Fr. 10.

Die Prüfungshonorare werden nach Eingang eines Berichtes des Dekans über das Resultat der Prüfung von der Erziehungsdirektion zur Zahlung angewiesen.

III. Bedingungen der Zulassung und Anmeldung zur Prüfung.

§ 8. Zu den Diplomprüfungen werden immatrikulierte Studenten zugelassen, welche mindestens zwei Semester an hiesiger Universität studiert haben; zur Schlußprüfung ist der Ausweis über mindestens dreijähriges akademisches Studium erforderlich, von welchem mindestens zwei Semester an hiesiger Universität absolviert worden sein müssen.

§ 9. Anmeldungen zu den Prüfungen sind spätestens sechs Wochen vor Semesterschluß an den Dekan der Fakultät zu richten unter Angabe der Fächer, in welchen die Prüfung vorgenommen werden soll, sowie des Hauptfaches, und unter Beilage von Ausweisen über bereits absolvierte Studien, resp. Examen.

Wer die Gesamtprüfung auf einmal zu bestehen wünscht, ebenso wer sich zur Schlußprüfung meldet, hat der Anmeldung außerdem beizulegen: Ein curriculum vitæ, Zeugnisse oder Ausweise über bisherige Studien und die Diplomarbeit.

§ 10. Die Prüfungsgebühren betragen Fr. 20 für das Hauptfach, für jedes andere Fr. 10, für das Diplom Fr. 10, und sind jeweilen vor der Prüfung gegen Quittung auf der Kasse der Hochschule zu entrichten. Die Erziehungsdirektion kann auf Antrag der Prüfungskommission gänzlichen oder teilweisen Erlaß der Gebühren gewähren.

IV. Die Prüfung.

§ 11. Übergangsprüfungen werden je am Anfang, Schlußprüfungen am Ende des Semesters vorgenommen (§ 4).

§ 12. Die mündliche Prüfung im Hauptfach soll eine Stunde, in den übrigen Fächern eine halbe Stunde dauern.

§ 13. Aus dem Hauptfach ist eine Diplomarbeit einzureichen, durch welche der Kandidat seine Befähigung zur Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten nachzuweisen hat. Sollten über die Zuverlässigkeit der in der Diplomarbeit gemachten Angaben Zweifel entstehen, so ist von der Kommission eine Untersuchung einzuleiten, von deren Resultat es abhängt, ob der Kandidat zu den Prüfungen zuzulassen ist oder nicht.

§ 14. Im Hauptfach ist außer der mündlichen Prüfung eine schriftliche in Klausur abzulegen, für welche eine Zeitdauer von zirka drei Stunden angesetzt ist.

V. Taxation der Prüfungsergebnisse.

§ 15. Die Resultate der mündlichen Prüfung werden durch Noten von 1—6 festgestellt, von denen 1 die geringsten, 6 die besten Leistungen bezeichnet. Die Erteilung halber Noten ist zulässig.

§ 16. Nach jeder Prüfung wird dem Kandidaten das Prüfungsergebnis durch die Erziehungskanzlei schriftlich mitgeteilt. Um als Ausweis für folgende Prüfungen angenommen zu werden, muß als Prüfungsergebnis mindestens die Note 4 erreicht sein. Die Frist zwischen zwei Prüfungen darf zwei Jahre nicht überschreiten. Erfolgt innerhalb dieser Zeit keine Anmeldung zu einer neuen Prüfung, so werden die bereits abgelegten Prüfungen annulliert und der Kandidat von der Liste gestrichen. Besondere Fälle bleiben vorbehalten.

§ 17. Bei der Schlußprüfung ist zuerst durch den Vertreter des Hauptfaches die Diplomarbeit zu begutachten und durch eine Note zu taxieren; fällt diese unter 4, so ist der Kandidat für einmal abgewiesen und kann sich erst nach Jahresfrist wieder zur Schlußprüfung melden.

Ist die Diplomarbeit angenommen, so werden die noch fälligen Prüfungen vorgenommen.

§ 18. Nachdem der Kandidat in allen Fächern die Prüfung abgelegt hat, entscheidet die Prüfungskommission auf Grund sämtlicher abgegebenen Noten mit einfacher Stimmenmehrheit über die Erteilung des Diploms. Die Verhandlungen hierüber werden in das Fakultätsprotokoll aufgenommen.

§ 19. Für jede vorgenommene Prüfung, sowie für die Klausurarbeit und die Diplomarbeit wird in das Diplom die vom Examinator erteilte Note eingesetzt.

Hervorragende Leistungen können im Diplom besonders hervorgehoben werden.

Das Diplom trägt die Unterschrift des Erziehungsdirektors und des Dekans. Die Formulierung des Diplominhalts ist Sache der Prüfungskommission.

§ 20. Kandidaten, welchen wegen ungenügender Leistungen das Diplom nicht erteilt werden konnte, können erst nach Jahresfrist sich wieder zur Prüfung melden. Die Prüfung ist dann vorzunehmen in denjenigen Fächern, in welchen die Zensur 4 nicht erreicht wurde.

§ 21. Prüfungserlaß kann gewährt werden in denjenigen Fächern, in welchen die Promotionsordnung einen solchen Erlaß gestattet oder in welchen Kandidaten die Doktorprüfung an hiesiger Universität bestanden haben. Für die Nebenfächer des Hauptfaches § 3 h werden die medizinisch-propädeutischen Prüfungsausweise verlangt.

§ 22. Vorstehendes Reglement tritt auf das Wintersemester 1905/1906 in Kraft, mit dem Vorbehalt, daß Kandidaten, die sich bis dahin schon zur Prüfung gemeldet haben, nach dem bisherigen Reglement geprüft werden können.

§ 23. Durch dieses Reglement wird das Reglement betreffend die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern vom 19. Juli 1900 aufgehoben.

59. 3. Studien- und Prüfungspläne für das höhere Lehramt in Fächern der I. und II. Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 20. September 1905.)

Diplomprüfung für das höhere Lehramt in Fächern der I. Sektion der philosophischen Fakultät.

1. Studienplan für das höhere Lehramt im Deutschen.

Vorbemerkung. Es ist sehr wünschenswert, daß sich ein Kandidat auch auf den Grenzgebieten und in den Hilfswissenschaften, wie vergleichende Grammatik, Psychologie, Pädagogik, politische und Kulturgeschichte, Geschichte der neueren Philosophie, Geschichte der griechischen und der römischen Literatur, Geschichte der englischen und französischen Literatur orientiere und während der vierjährigen Studienzeit geeignete Vorlesungen in diesen Fächern besuche.

I. Jahr. — Elemente der Phonetik. Gotische und althochdeutsche Grammatik mit Übungen. Neuhochdeutsche Übungen. Kursorische Lektüre lateinischer Autoren.

II. Jahr. — Althochdeutsche und altsächsische Übungen. Lektüre mittelhochdeutscher Texte (vor allem der Nibelungen, Walthers und eines höfischen Epikers). Alt- und mittelhochdeutsche Literaturgeschichte.

Propädeutische Prüfung: Phonetik. Übersetzung eines gotischen, alt- oder mittelhochdeutschen Textes. Lektüre eines leichtern lateinischen Schriftstellers. Elemente der griechischen Grammatik.

III. Jahr. — Historische deutsche Grammatik. Neuere deutsche Literaturgeschichte (XVI. bis XVIII. Jahrhundert). Sprachgeschichtliche und literaturgeschichtliche Übungen. Poetik und Metrik.

IV. Jahr. — Historische deutsche Grammatik. Deutsche Literaturgeschichte (XVIII./XIX. Jahrhundert). Sprachgeschichtliche und literaturgeschichtliche Übungen. Methodik des deutschen Unterrichts. Unterrichtsübungen.

Schlußprüfung: Geschichte der deutschen Sprache und Literatur. Poetik und Metrik. Methodik des deutschen Unterrichts.

Für die zweite Sprache (Englisch beziehungsweise Französisch oder Italienisch), in der der Kandidat nach § 35 des Reglementes gleichzeitig das Examen zu bestehen hat, ist der besondere Studienplan zu vergleichen.

2. Studienplan für das höhere Lehramt in den romanischen Sprachen (d. h. in Französisch und Italienisch.)

Vorbemerkung. Es ist sehr wünschenswert, daß der Kandidat auch auf den Grenzgebieten und in den Hilfswissenschaften, wie: Psychologie, Pädagogik, politische und Kulturgeschichte, Geschichte der neueren Philosophie, Geschichte der griechischen und römischen Literatur, Geschichte der deutschen Sprache und Literatur, Keltisch, sich orientiere und während der vierjährigen Studienzeit geeignete Vorlesungen in diesen Fächern besuche.

Der unerläßliche Aufenthalt im französischen und italienischen Sprachgebiet ist in die zweite Hälfte der Studienzeit zu verlegen.

I. Jahr. — Historische Grammatik des Französischen (Provenzalischen) und des Italienischen. Geschichte der französischen und italienischen Literatur. Neufranzösische und neuitalienische Lektüre und Übungen. Phonetik. Sprach- und literaturgeschichtliche Seminarübungen. Historische Grammatik des Latein. Vulgärlatein. Kursorische Lektüre lateinischer Autoren.

II. Jahr. — Historische Grammatik des Französischen (Provenzalischen) und des Italienischen. Die Elemente des Spanischen. Geschichte der französischen und der italienischen Literatur. Neufranzösische und neuitalienische Lektüre und Übungen. Seminarübungen.

Kursorische Lektüre lateinischer Autoren.

Propädeutisches Examen in: Lektüre eines leichteren lateinischen Schriftstellers. Phonetik. Geschichte der neueren französischen und italienischen Literatur (seit der Renaissance). Übersetzen eines leichteren altfranzösischen (altprovenzalischen) und altitalienischen Textes.

III. Jahr. — Die Elemente des Rätischen und Rumänischen. Vergleichende Grammatik der romanischen Sprachen. Vergleichende Literaturgeschichte der romanischen Völker, besonders im Mittelalter. Französische und italienische Lektüre und Übungen. Seminarübungen.

IV. Jahr. — Vergleichende Geschichte der romanischen Sprachen und Literaturen. Methodologie des fremdsprachlichen Unterrichts mit Lehrübungen. Französische und italienische Lektüre und Übungen. Seminar. Unterrichtsübungen.

Schlußexamen über: Geschichte der französischen (provenzalischen) und der italienischen Sprache. Geschichte der mittelalterlichen französischen (provenzalischen) und italienischen Literatur. Methodologie. Lebende Sprache und Sprechfähigkeit.

3. Studienplan für das höhere Lehramt in Englisch.

Vorbemerkung. Für den Studierenden dieses Faches ist es sehr wünschenswert, daß er sich auch auf den Grenzgebieten und in den Hilfswissenschaften, wie Psychologie, Pädagogik, politische und Kulturgeschichte, Geschichte der neueren Philosophie, Geschichte der griechischen und römischen Literatur und besonders auf dem Gebiete der germanischen und romanischen Sprachen und Literaturen orientiere, resp. während der vierjährigen Studienzeit geeignete Vorlesungen in diesen Fächern besuche.

I. Jahr. — Angelsächsische Grammatik mit Übungen. Althochdeutsche Grammatik mit Übungen. Englische Literatur des 16. und 17. Jahrhunderts. Neuenglische Lektüre. Seminarübungen. Kursorische Lektüre lateinischer Klassiker.

II. Jahr. — Mittelenglische Grammatik mit Übungen. Gotisch mit Übungen. Englische Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts. Neuenglische Lektüre. Seminarübungen.

Propädeutisches Examen: 1. Lektüre eines leichten lateinischen Schriftstellers. 2. Geschichte der neueren englischen Literatur. 3. Übersetzen eines leichteren angelsächsischen und eines mittelenglischen Textes.

III. Jahr. — Historische Grammatik des Englischen. Mittelhochdeutsch mit Übungen. Geschichte der angelsächsischen und mittelenglischen Literatur. Neuenglische Lektüre. Metrik. Seminarübungen.

IV. Jahr. — Geschichte der englischen Literatur von Chaucer bis zur Reformation. Shakespeare. Literaturhistorische Übungen. Seminar. Unterrichtsübungen.

Schlußexamen: 1. Englische Sprachgeschichte. 2. Geschichte der älteren englischen Literatur. 3. Kenntnis der lebenden Sprache, Sprechfähigkeit.

NB. In die zweite Hälfte der Studienzeit soll ein längerer Aufenthalt in England fallen.

Für die zweite Sprache (Deutsch resp. Französisch oder Italienisch), in welcher der Kandidat nach § 35 des Reglementes gleichzeitig das Examen zu bestehen hat, ist der besondere Studienplan zu vergleichen.

4. Studienplan für das höhere Lehramt in Geschichte (mit Geographie als Hilfsfach).

I. Jahr. — 1. Hauptfach (Allgemeine beziehungsweise Schweizergeschichte. Historische Spezialkollegien. Übungen im Seminar).

2. Klassische Philologie (Erklärung lateinischer oder griechischer Autoren).

3. Moderne Philologie (Deutsch, Französisch, beziehungsweise Englisch, Italienisch).

4. Geographie und Ethnographie.

5. Kunstgeschichte.

II. Jahr. — 1. Hauptfach (Allgemeine beziehungsweise Schweizergeschichte. Historische Spezialkollegien. Quellenkunde. Übungen im Seminar).

2. Klassische Philologie (Epigraphik und Numismatik).

3. Moderne Literaturgeschichte (Deutsch, Französisch, beziehungsweise Englisch oder Italienisch).

4. Geographie und Ethnographie (Historische Geographie).

5. Kunstgeschichte.

6. Allgemeines Staatsrecht. Völkerrecht.

Eventuelles Examen in den philologischen Fächern, in Geographie und Kunstgeschichte.

III. Jahr. — 1. Hauptfach (Schweizer- beziehungsweise Allgemeine Geschichte. Historische Spezialkollegien. Übungen im Seminar).

2. Hilfswissenschaften (Diplomatik, Paläographie).

3. Deutsche (beziehungsweise römische) Verfassungs- und Rechtsgeschichte.

4. Schweizerisches Bundesstaatsrecht. Kantonales Staats- und Verwaltungsrecht. Staatskirchenrecht. Schweizerische Verfassungsgeschichte.

5. Philologische Fächer (klassische oder germanistische beziehungsweise romanistische).

6. Kulturgeschichte (Prähistorische, klassische, mittelalterliche Archäologie, Burgenbau, Denkmalpflege).

IV. Jahr. — 1. Hauptfach (Schweizergeschichte beziehungsweise Allgemeine Geschichte. Spezialkollegien. Übungen im Seminar).

2. Hilfswissenschaften (Siegelkunde, Chronologie, Archivkunde).

3. Nationalökonomie. Politik.

4. Unterrichtsübungen.

Schlußexamen in Geschichte und Hilfswissenschaften, eventuell in sämtlichen vom Reglement vorgesehenen Fächern, nach Wahl des Kandidaten.

5. Studienplan für klassische Philologie.

Vorbemerkung. Es wird den Kandidaten dringend empfohlen, sich nicht auf die nachstehend verzeichneten Kollegien und Übungen zu beschränken, sondern sich auch auf den Grenzgebieten und in den Hilfswissenschaften umzusehen, namentlich philosophische, geschichtliche und neusprachliche Kollegien zu hören.

I. Jahr. — Philologisch-pädagogisches Seminar. Griechische Literaturgeschichte (Epos, Lyrik, Drama). Griechische und lateinische Interpretationskollegia. Geschichte der Sprachwissenschaft von den Griechen bis zur Gegen-

wart. Griechische und italienische Dialektinschriften. Elemente des Sanskrit, Einführung in die Archäologie. Geschichte der griechischen Kunst, I. Teil. Archäologische Übungen.

II. Jahr. — Philologisch-pädagogisches Seminar. Griechische Literaturgeschichte (Prosa). Hermeneutik und Kritik. Griechische und lateinische Interpretationskollegia. Historisch-vergleichende Grammatik des Griechischen und Lateinischen. Sanskritlektüre. — Geschichte der griechischen Kunst, II. Teil. Archäologische Übungen. Topographie von Athen.

III. Jahr. — Philologisch-pädagogisches Seminar. Römische Literaturgeschichte. Alte Geographie. Topographie von Rom. Epigraphik. Griechische und lateinische Interpretationskollegia. Vergleichende Grammatik des Altindischen, Altgriechischen, Altitalienischen, Altgermanischen. Sanskritlektüre. Bühnenaltertümer. Archäologische Übungen.

IV. Jahr. — Philologisch-pädagogisches Seminar. Staatsaltertümer. Geschichte der klassischen Philologie. Griechische und lateinische Interpretationskollegia. Sprachwissenschaftliche Übungen. Indische Literaturgeschichte. Sanskritlektüre. Griechische und römische Privataltertümer. Kunstmythologie. Archäologische Übungen. Unterrichtsübungen.

**Diplomprüfung für das höhere Lehramt in Fächern der II. Sektion
der philosophischen Fakultät.**

1. Hauptfach Zoologie inklus. vergleichende Anatomie.

Semester	Studienplan	Prüfungsplan
Erstes und zweites Semester	Hauptfach, Physik, Chemie, Mineralogie (inkl. Petrographie).	Prüfung in Chemie und Mineralogie (inkl. Petrographie).
Drittes Semester	Hauptfach, Botanik, Geologie, event. 2. Semester Physik.	
Viertes Semester	Hauptfach, Botanik, Geologie, Paläontologie. allgem. Bildung.	Prüfung in Geologie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Botanik, Paläontologie, allgemeine Bildung.	Prüfung in Botanik.
Sechstes Semester	Hauptfach, allg. Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung in Zoologie inklusive vergleichende Anatomie. Studienausweise in Physik u. Entomologie.

2. Hauptfach vergleichende Anatomie inklus. Zoologie.

Erstes und zweites Semester.	Studienplan der Mediziner.	Erstes Propädeutikum: Physik, Chemie, Botanik, Zoologie, vergleichende Anatomie.
Drittes und viertes Semester	Hauptfach + Studienplan der Mediziner (Anatomie, Embryologie und Physiologie) exkl. pathologische Anatomie und klinische Fächer.	Zweites Propädeutikum: Anatomie, Physiologie, Embryologie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Paläontologie, Geographie, Geologie, allgem. Bildung.	

Semester	Studienplan	Prüfungsplan.
Sechstes Semester	Hauptfach, Geologie, Paläontologie, allgemeine Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung in vergleichender Anatomie (inklusive Zoologie).
3. Hauptfach Botanik.		
Erstes und zweites Semester	Hauptfach, Geographie, Chemie, Physik, Mineralogie inklus. Petrographie.	Prüfung in Chemie.
Drittes Semester	Hauptfach, Geologie, Zoologie (inkl. vergleichende Anatomie), Geographie.	
Viertes Semester	Hauptfach, Zoologie (inkl. vergleichende Anatomie), Geologie, Geographie.	Prüfung in Geologie und Geographie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Zoologie (inkl. vergleichende Anatomie), Paläontologie, allgemeine Bildung.	Prüfung in Zoologie inkl. vergleichende Anatomie.
Sechstes Semester	Hauptfach, allgemeine Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung im Hauptfach Botanik und zwar nach deren beiden Hauptrichtungen. Studienausweise in Physik und Mineralogie (inkl. Petrographie).
4. Hauptfach Mathematik.		
Erstes und zweites Semester	Hauptfach (Differential- und Integralrechnung, analytische Geometrie), Chemie, Physik.	Prüfung in Chemie und elementarer Mathematik.
Drittes und viertes Semester	Hauptfach, Physik, Astronomie, mathematische Geographie, allgemeine Bildung.	Prüfung in Physik.
Fünftes Semester	Hauptfach, Astronomie, allgemeine Bildung.	Prüfung in Astronomie.
Sechstes Semester	Hauptfach, allg. Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung im Hauptfach (höhere Mathematik). Studienausweise in zwei Nebenfächern.
5. Hauptfach Physik (inkl. Mechanik).		
Erstes und zweites Semester	Hauptfach, Mathematik, physikal. Geographie, Mineralogie (inkl. Petrographie).	Prüfung in Mineralogie (inkl. Petrographie).
Drittes Semester	Hauptfach, Mathematik, Chemie, Geologie.	
Viertes Semester	Hauptfach, Mathematik, Chemie, Astronomie, allg. Bildung.	Prüfung in Chemie.

Semester	Studienplan	Prüfungsplan
Fünftes Semester	Hauptfach, Mathematik, Astronomie, allgemeine Bildung.	Prüfung in Mathematik und Astronomie.
Sechstes Semester	Hauptfach, allgemeine Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung in Physik (inkl. Mechanik). Studienausweise in Geologie und Zoologie oder Botanik oder physikal. Geographie.

6. Hauptfach Chemie.

Erstes und zweites Semester	Hauptfach, Differential- und Integralrechnung, Mineralogie (inklusive Petrographie), Botanik.	Prüfung in Differential- und Integralrechnung.
Drittes Semester	Hauptfach, Geologie, Physik.	Prüfung in Mineralogie.
Viertes Semester	Hauptfach, Physik, Geologie.	Prüfung in Geologie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Physik, allgemeine Bildung.	Prüfung in Physik.
Sechstes Semester	Hauptfach, allgemeine Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung in Chemie. Studienausweise in zwei weiteren Nebenfächern.

7. Hauptfach Mineralogie (inklusive Petrographie).

Erstes und zweites Semester	Hauptfach (Mineralogie inklus. Petrographie), Mathematik, Zoologie, Botanik, Physik, Chemie.	Prüfung in Mathematik.
Drittes Semester	Hauptfach, Geologie, Chemie, Physik, Geographie.	Prüfung in Physik.
Viertes Semester	Hauptfach, Chemie, Geologie, Paläontologie, Geographie.	Prüfung in Chemie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Geologie, allgemeine Bildung.	Prüfung in Geologie.
Sechstes Semester	Hauptfach, allgemeine Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung im Hauptfach. Studienausweise in zwei weiteren Fächern, worunter auch Geographie oder Paläontologie figurieren soll.

8. Hauptfach Geologie.

Erstes, zweites und drittes Semester	Mathematik, Mineralogie (inklus. Petrographie), Physik, Chemie, Zoologie, Botanik. Hauptfach.	Prüfung in Physik oder Chemie und Mineralogie (inklusive Petrographie).
Viertes Semester	Hauptfach, Paläontologie, Geographie.	Prüfung in Paläontologie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Geographie, allgemeine Bildung.	Prüfung in Geographie.

Semester	Studienplan	Prüfungsplan
Sechstes Semester	Hauptfach, allgemeine Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung in Geologie. Studienausweise in Chemie und Physik, sowie in zwei weiteren Nebenfächern.
	9. Hauptfach Geographie.	
Erstes und zweites Semester	Mathematik, anorgan. Chemie, Botanik, Zoologie, Physik.	Prüfung in Zoologie oder Botanik.
Drittes Semester	Hauptfach, Physik, Mineralogie, Astronomie.	Prüfung in Physik.
Viertes Semester	Hauptfach, Geologie, Petrographie, Astronomie.	Prüfung in Astronomie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Geologie, allgemeine Bildung.	Prüfung in Geologie.
Sechstes Semester	Hauptfach, allgemeine Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung im Hauptfach. Studienausweise in Chemie und Mathematik.

60. 4. Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 2. August 1905.)

1. Anmeldung.

§ 1. Die II. Sektion der philosophischen Fakultät erteilt die Doktorwürde (§ 138 des zürch. Unterrichtsgesetzes):

1. infolge einer bei ihr eingereichten Bewerbung;
2. ohne vorausgegangene Bewerbung, von sich aus, auf Grund anerkannter Verdienste um die Wissenschaft (Ehrenpromotion, § 30).

A. Promotion infolge eingereichter Bewerbung.

§ 2. Die Bewerbung um die Promotion geschieht bei dem Dekan der Sektion durch ein schriftliches Gesuch, welchem der Bewerber beizulegen hat:

1. einen Abriß seines Bildungs- und Studienganges (curriculum vitae);
2. genügende amtliche Zeugnisse über die im curriculum vitae angegebenen Studien, sowie über mindestens zwei an der Hochschule Zürich zugebrachte Semester. Ein Erlaß der letztern Bestimmung kann nur unter besondern Umständen durch Fakultätsbeschluß erfolgen;
3. a. sofern die mündliche Prüfung in allen Fächern zugleich abgelegt wird (§ 9 a), eine von ihm verfaßte Abhandlung (Dissertation), welche in der Regel als Manuskript einzureichen ist, aus welcher die Befähigung des Verfassers zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung hervorgeht und über deren Entstehung vollständig sicher stellende Ausweise vorzulegen sind; b. sofern die mündliche Prüfung in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt wird (§ 9 b), ist die Dissertation gleichzeitig mit der Anmeldung zur Schlußprüfung (§ 10) einzureichen; die Zulassung zur Schlußprüfung vor Einreichung der Dissertation kann ausnahmsweise durch Fakultätsbeschluß bewilligt werden;
4. die Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 27).

§ 3. Der Bewerber hat in seinem Gesuch sein Hauptfach (§ 9), in dem die Dissertation ausgearbeitet ist, zu bezeichnen.

§ 4. Die Sektion ist nicht verpflichtet, im laufenden Semester auf ein Promotionsgesuch einzutreten, das nicht mindestens 6 Wochen vor dem offiziellen Semesterschluß eingereicht wurde.

§ 5. Der Dekan holt über die Dissertation ein fachmännisches Gutachten ein und übermittelt dasselbe mit den übrigen Akten, sowie mit einem Antrag des begutachtenden Sektionsmitgliedes über das gesamte Promotionsgesuch, den stimmbfähigen Mitgliedern der Sektion zur Abstimmung über die Zulassung zur Promotion.

Das mit der Begutachtung betraute Mitglied der Fakultät ist ermächtigt, von dem Bewerber die Belege einzufordern, die zur Kontrolle der in der Abhandlung angeführten Untersuchungen dienen (z. B. chemische oder mikroskopische Präparate etc.).

§ 6. Nachdem die Zirkulation der sämtlichen Akten bei den Sektionsmitgliedern beendet ist, trifft der Dekan, sofern keine Einwendung gegen den Vorschlag des antragstellenden Sektionsmitgliedes erfolgt ist, die entsprechenden Anordnungen.

Erfolgt eine Einwendung, so sind die sämtlichen Akten vor der entscheidenden Sitzung nochmals dem antragstellenden Sektionsmitgliede zur Einsichtnahme zu unterbreiten, und die Sektion entscheidet alsdann, wenn mehr als ein Antrag vorliegt, durch einfaches Stimmenmehr über die Anträge.

II. Prüfung.

§ 7. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche Prüfung im Hauptfache (Klausurarbeit) (§ 3) und eine mündliche Prüfung im Hauptfache und in den Nebenfächern.

§ 8. Die Aufgaben für die schriftliche Klausurarbeit werden von dem antragstellenden Sektionsmitgliede gestellt. Die Arbeit wird unter seiner Aufsicht ausgeführt, von ihm zensiert und vor der mündlichen Prüfung dem Dekan zugestellt, der sie den Akten einverleibt.

§ 9. Zur mündlichen Prüfung werden durch den Dekan die sämtlichen stimmbfähigen Mitglieder der Sektion eingeladen.

Die Prüfung kann in allen Fächern zugleich, oder in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt werden.

Hierbei gelten folgende Bestimmungen:

Die Dauer der Prüfung beträgt in den Nebenfächern $\frac{1}{2}$ Stunde, im Hauptfache $\frac{1}{2}$ —1 Stunde.

Die Prüfung erstreckt sich:

- a. Wenn die Prüfung in allen Fächern zugleich abgelegt wird:
auf das Hauptfach und drei Nebenfächer, von denen zwei in nachstehender Übersicht angegebene obligatorisch sind, während die Wahl des dritten (Freifach) dem Kandidaten freigestellt wird.

1. Hauptfach:

Mathematik
Astronomie
Physik (inkl. Mechanik)
Chemie
Chemie (phys. Richtung)
Geologie (inkl. Petrographie)
Paläontologie
Physikal. Geographie
Länderkunde (inkl. Ethnologie)
Mineralogie (inklusive Petrographie)
Allgemeine Botanik (inkl. Pflanzenphysiologie)
Spezielle Botanik (inklusive Pflanzengeographie)

2. Obligatorische Nebenfächer:

Physik und Astronomie
Mathematik und Physik
Mathematik und Astronomie
Experimentalphysik und Mineralogie
Physik und Mathematik
Paläontologie und Mineralogie
Vergl. Anatomie, Zoologie und Geologie
Geologie und Physik
Physikalische Geographie und Geologie
Geologie und Chemie
Spezielle Botanik (inkl. Pflanzengeographie) und Zoologie (inkl. vergl. Anatomie)
Allgem. Botanik (inkl. Pflanzenphysiologie) und Zoologie (inkl. vergl. Anatomie)

Zoologie	Vergl. Anatomie und Botanik
Vergleich. Anatomie	Anatomie des Menschen und Zoologie
Physische Anthropologie	Anatomie des Menschen und vergl. Anatomie

Außerdem werden akademische Studienausweise wenigstens über ein weiteres naturwissenschaftliches Fach der obigen Aufstellung verlangt, welches nicht mit dem freigewählten Nebenfach zusammenfallen darf.

Das Freifach kann aus allen Fächern, über welche Studienausweise verlangt werden, außerdem noch aus allen Examenfächern der medizinischen, veterinär-medizinischen Fakultät und der I. Sektion der philosophischen Fakultät gewählt werden.

Durch Sektionsbeschluß kann auch ein großes Spezialgebiet des Hauptfaches als Freifach zugestanden werden.

Die Sektion behält sich vor, in besondern Fällen eine andere Gruppierung der Nebenfächer vorzunehmen.

- b. Wenn die Prüfung in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt wird:
auf das Hauptfach und vier Nebenfächer.

1. Hauptfach:

2. Obligatorische Nebenfächer:

Mathematik	Physik, Astronomie, Chemie, Elemente der höhern Mathematik
Astronomie	Physik, Mathematik, Chemie, Elemente der höhern Mathematik
Physik (inkl. Mechanik)	Mathematik, Astronomie, Chemie, Mineralogie
Chemie (inkl. Stereochemie)	Physik, Chemie (propädeutische Prüfung), Mineralogie, Differential- und Integralrechnung
Geologie (inkl. Petrographie)	Paläontologie, Geographie, Mineralogie, Chemie oder Physik
Paläontologie	Zoologie (inkl. vergl. Anatomie), Geologie, Botanik, Länderkunde
Mineralogie (inkl. Petrographie)	Geologie, Chemie, Physik, Mathematik
Physik, Geographie	Geologie, mathematische Geographie, Physik, Mathematik
Länderkunde (inkl. Ethnologie)	Physikalische Geographie, Geologie, Anthropologie, Botanik oder Zoologie
Allgemeine Botanik (inkl. Pflanzenphysiologie)	Spezielle Botanik (inkl. Pflanzengeographie), Zoologie (inkl. vergl. Anatomie), Chemie, Geologie
Spezielle Botanik (inkl. Pflanzengeographie)	Allgemeine Botanik (inkl. Pflanzenphysiologie), Zoologie (inkl. vergl. Anatomie), Länderkunde, Geologie
Zoologie (inkl. vergl. Anatomie)	Paläontologie, Botanik, Chemie, Geologie oder Länderkunde
Vergl. Anatomie	Zoologie und Ausweise über die bestanden den beiden medizinisch-propädeutischen Prüfungen
Physikalische Anthropologie	Anatomie des Menschen, vergl. Anatomie, Zoologie, Länderkunde (inkl. Ethnologie).

Zur Doktorprüfung in Abteilungen werden nur solche Kandidaten zugelassen, die zwei Semester an der philosophischen Fakultät, II. Sektion, der Hochschule Zürich studiert haben.

§ 10. Die Prüfung in Abteilungen kann in einzelnen Fächern oder in Fächergruppen abgelegt werden; doch hat die Prüfung in den Nebenfächern stets derjenigen im Hauptfach (Schlußprüfung) voranzugehen.

Im erstgenannten Nebenfach wird zuletzt, vor oder gleichzeitig mit dem Hauptfach geprüft. Die Reihenfolge der übrigen ist freigestellt.

§ 11. Die Resultate der mündlichen Prüfung werden durch Noten von 1—6 festgestellt, von denen 1 die geringsten, 6 die besten Leistungen bezeichnet. Bruchzahlen sind zulässig.

§ 12. Wird die Prüfung in Abteilungen abgelegt, so wird nach jeder Prüfung dem Kandidaten das Ausgangsresultat, nicht aber die Note, durch den Dekan mündlich mitgeteilt. Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn die Note 4 erreicht ist.

§ 13. Bei abteilungsweiser Prüfung ist vor der Schlußprüfung zuerst durch den Vertreter des Hauptfaches die Dissertation zu begutachten und dieselbe alsdann bei den stimmfähigen Sektionsmitgliedern in Zirkulation zu setzen (§ 5).

§ 14. Ist die Dissertation angenommen, so werden die noch fälligen Prüfungen vorgenommen.

§ 15. Nach Schluß der Prüfungen und nach Anhörung des Berichtes des Referenten und der Examinatoren nimmt die Sektion die endgültige Abstimmung über die Promotion des Bewerbers vor. Die Abstimmung geschieht durch Stimmzettel, und es erfolgt die Promotion, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmfähigen Mitglieder der Sektion sich für dieselbe entscheiden.

§ 16. Gänzlicher Erlaß der schriftlichen und mündlichen Prüfung kann nur auf Ansuchen durch Sektionsbeschluß gestattet werden:

1. denjenigen Kandidaten, welche die Diplomprüfung für das höhere Lehramt an der II. Sektion in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern mit Erfolg bestanden haben;
2. den diplomierten Schülern des eidgenössischen Polytechnikums, ferner den Medizinern und Pharmazeuten, welche das eidgenössische Staatsexamen bestanden haben, falls in ihren Examina in allen denjenigen Fächern und in dem Umfange examiniert wurde, in denen der Kandidat beim Doktorexamen geprüft werden müßte und für welche er Studienausweise beizubringen hätte.

§ 17. Ein teilweiser Erlaß der Prüfung kann auf Ansuchen durch Sektionsbeschluß denjenigen in § 16 sub 1 und 2 genannten Kandidaten gestattet werden, welche in ihren Examina nicht in sämtlichen, durch die Promotionsordnung vorgesehenen Fächern geprüft worden sind, ferner solchen Kandidaten, welche durch ihre wissenschaftliche Betätigung oder durch ihre Stellung als Lehrer an Mittel- oder Hochschulen der Schweiz wissenschaftlich vorteilhaft ausgewiesen sind.

§ 18. Die Promotion in absentia ist ausgeschlossen.

§ 19. Bei der Abstimmung in der Sitzung (§ 15) müssen zwei Drittel der stimmfähigen Sektionsmitglieder anwesend sein. Das Resultat der Abstimmung wird durch den Dekan dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

§ 20. Weist die Sektion den Kandidaten infolge des Ausganges der Prüfung ab, so kann sie ihm hierbei eine Frist ansetzen, nach deren Ablauf er sich von neuem zur Prüfung melden kann. Eine Wiederholung der Prüfung im gleichen Semester ist unstatthaft.

§ 21. Nach zweimaliger Abweisung des Kandidaten wird keine weitere Anmeldung desselben angenommen.

III. Dissertation.

§ 22. Die Promotion wird erst veröffentlicht, nachdem der Kandidat 180 Exemplare der als Inauguraldissertation gedruckten Abhandlung der Kanzlei der Universität zuhänden des Dekanates abgegeben hat.

Von den eingereichten Exemplaren erhält in der Regel der Dekan und jedes Mitglied der Sektion je zwei Exemplare, der Rektor und die Mitglieder des Erziehungsrates je ein Exemplar; ein Exemplar fällt dem Archiv der Sektion, eines dem Archiv des Senates und 80 Exemplare der Kantonalbibliothek zu. Die übrigen bleiben zur Disposition der Sektion.

§ 23. Die Dissertation ist auf dem Titel als solche zu bezeichnen, die zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde an der Universität Zürich eingereicht wurde. Desgleichen ist auf dem Titelblatt der Name des oder der Referenten zu nennen, welche die Arbeit zur Annahme empfohlen haben.

Vor dem definitiven Druck der Dissertation ist dem Dekan ein Probeabzug des Titelblattes zur Kontrolle einzusenden, um von ihm mit dem Imprimatur versehen zu werden, falls der Abzug den Bestimmungen der Promotionsordnung entspricht.

Nachträgliche, den Inhalt der Dissertation betreffende Textänderungen, Ergänzungen oder Streichungen sind nur mit Zustimmung des oder der Referenten gestattet.

§ 24. Wenn nach Ablauf eines Jahres die Einlieferung der Druckexemplare nicht vorschriftsmäßig stattgefunden hat, wird die ganze Promotion hinfällig. Auf schriftliches Ansuchen des Kandidaten kann die Sektion eine Verlängerung der Frist bewilligen, die aber ein weiteres Jahr nicht übersteigen soll.

§ 25. Die Bekanntmachung der Promotion erfolgt durch den Dekan im Amtsblatte, sobald die Exemplare vollzählig abgeliefert sind. Sie datiert vom Tage der Ablieferung der Pflichtexemplare.

IV. Diplome.

§ 26. Nach Erfüllung aller reglementarischen Bestimmungen durch den Doktoranden verfaßt der Dekan das Diplom gemäß dem Beschlusse der Sektion und läßt davon 25 Exemplare drucken. Ein Exemplar, das Originaldiplom, wird einerseits vom Rektor, anderseits vom Dekan unterzeichnet, mit dem Siegel der Hochschule und demjenigen der Fakultät versehen und dem Promovierten zugestellt. Von den übrigen Abzügen erhält jedes Mitglied der Sektion ein Exemplar, eines kommt in das Archiv der Sektion, eines in dasjenige des Senates, eines ans schwarze Brett.

Das Diplom wird nur in deutscher Sprache abgefaßt.

Besondere Noten werden auf dem Diplom nicht ausgesetzt; dagegen behält sich die Sektion vor, in Fällen von besonders tüchtigen Leistungen auszeichnende Prädikate auf dem Diplom anzubringen, die sich entweder auf die Dissertation oder auf die Prüfung oder auf beide zusammen beziehen können.

§ 27. Die Gesamtgebühren für die Promotion ohne Erlaß oder Reduktion der Prüfung betragen 380 Franken. Für Kandidaten, welchen ein Erlaß oder eine Reduktion der Prüfungen gewährt ist, tritt eine Rückvergütung der Gebühren nach Maßgabe der erlassenen Fächer ein. Die in solchen Fällen zu entrichtenden Gebühren betragen jedoch im Minimum Fr. 230.

Die betreffende Summe ist, wenn die Prüfung in allen Fächern zugleich abgelegt wird, von dem Bewerber vor oder gleichzeitig mit der Eingabe der Akten der Universitätskanzlei einzuhandigen.

Wird die mündliche Prüfung in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt, so sind von dem Kandidaten bei der Anmeldung für das erste Prüfungsfach Fr. 50 (Fr. 40 Promotions- und Fr. 10 Prüfungsgebühren), für jedes weitere Fach jeweilen vor der Prüfung Fr. 10 als Prüfungsgebühren der Universitätskanzlei zu entrichten, der Rest bei der Anmeldung zur Schlußprüfung.

Die für mündliche Einzelprüfungen bezahlten Prüfungsgebühren bleiben mit Einschluß der bei der ersten Anmeldung einbezahlten Fr. 40 Promotionsgebühr für alle Fälle verfallen.

§ 28. Wird die Dissertation des Kandidaten als unzureichend zurückgewiesen, so bleiben von den Promotionsgebühren Fr. 100 verfallen. Wurde die Dissertation angenommen, hat aber der Kandidat die schriftliche Prüfung nicht bestanden, so bleiben von der einbezahlten Summe Fr. 200 verfallen, der Rest wird zurückbezahlt. Hat jedoch der Kandidat nach Annahme der Dissertation und Absolvierung der schriftlichen Prüfung das mündliche Schlußexamen nicht

bestanden, so bleibt die ganze Summe verfallen; dagegen ist eine eventuelle Wiederholung der Prüfung in diesem Falle unentgeltlich.

§ 29. Der Doktorand hat die Druckkosten seiner Abhandlung und des Diploms zu bestreiten und es kann auf seinen Wunsch außer den vorgeschriebenen 25 Exemplaren eine beliebige Anzahl von Abzügen des letztern auf seine Kosten angefertigt werden.

Die Diplomkosten sind vor der Drucklegung des Diploms der Kanzlei zu entrichten.

B. Promotion ohne vorangegangene Bewerbung. (Ehrenpromotion.)

§ 30. Der Sektion steht die Befugnis zu (§ 1, Ziff. 2), für anerkannte Verdienste um die Wissenschaft die Doktorwürde ehrenhalber, ohne vorangegangene Bewerbung, unentgeltlich zu erteilen.

§ 31. Der Antrag zu einer Ehrenpromotion muß von einem stimmfähigen Mitgliede der Sektion schriftlich bei dem Dekane gestellt und begründet werden.

§ 32. Der Dekan setzt die stimmfähigen Mitglieder der Sektion von dem Antrage in Kenntnis und ladet dieselben zu einer Sitzung ein, in welcher darüber entschieden werden soll. Für diese Sitzung ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmfähigen Sektionsmitglieder erforderlich. Die Entscheidung über den Antrag findet durch geheime Abstimmung statt. Erklärt sich hierbei mehr als eine Stimme gegen die Promotion, so wird diese nicht vollzogen.

§ 33. Über die Abfassung des Diploms entscheidet die Sektion und die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt. Die Kosten des Diploms trägt die Staatskasse.

§ 34. Diese Promotionsordnung tritt auf Beginn des Wintersemesters 1905/6 in Kraft; durch dieselbe wird die Promotionsordnung vom 29. März 1902 aufgehoben.

61. 5. Statuten für das staatswissenschaftliche Seminar an der Hochschule Zürich.
(Vom 3. Juni 1905.)

1. An der staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule Zürich besteht ein staatswissenschaftliches Seminar im Sinne von § 159 und § 161 des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen.

2. Dasselbe soll den Studierenden Gelegenheit geben, in persönlichem Wechselverkehr mit den Professoren und in eigener Tätigkeit unter deren Leitung die verschiedenen Fächer des staatswissenschaftlichen Studiums sich sicherer anzueignen und sich teils zu eigener wissenschaftlicher Arbeit in denselben, teils zu deren Verwendung in der Praxis heranzubilden.

3. Die Übungen im Seminar beziehen sich auf die folgenden Lehrfächer:
1. Das römische Recht; — 2. das deutsche Recht; — 3. das Strafrecht; —
4. das Handels- und Wechselrecht; — 5. das schweizerische Privatrecht; —
6. das Prozeßrecht; — 7. das öffentliche Recht; — 8. die Nationalökonomie und Statistik.

Es ist darauf zu halten, daß jeweilen im Laufe eines Jahres alle genannten Disziplinen im Seminar vertreten sind.

4. Die Übungen werden von den ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Fakultät abgehalten; Privatdozenten kann die Abhaltung von Seminarübungen in der Form des Lehrauftrages zugewiesen werden.

Die Übungen sind im Lektionskatalog unter dem Namen des Übungsleiters anzukündigen.

5. Der Eintritt in das Seminar erfolgt durch Inskription für eine dieser Übungen.

Für die Anmeldung und Abmeldung bei den Dozenten, sowie für die Entrichtung der Kollegiengelder finden die für die Vorlesungen geltenden Bestimmungen Anwendung.

6. Der Übungsleiter ist befugt, den Zutritt zu den Übungen Studierenden zu untersagen, wenn diese wegen mangelhafter Vorbildung, besonders wegen ungenügender Kenntnis der deutschen Sprache, nicht befähigt sind, an einer wissenschaftlichen Erörterung selbsttätig teilzunehmen.

7. Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Übungen regelmäßig zu besuchen, sich auf die zu behandelnden Gegenstände gewissenhaft vorzubereiten und die vorgeschriebenen Arbeiten zu liefern.

Die Leistungen in den Seminarien sollen von den Übungsleitern bei den von der Fakultät abzunehmenden Examina berücksichtigt werden.

8. Den Studierenden wird auf ihren Wunsch neben dem gewöhnlichen, für die Vorlesungen üblichen Testat im Zeugnisheft ein besonderes Seminarzeugnis über Fleiß und Leistungen ausgestellt.

Studierende, welche ein solches Zeugnis sich verschaffen wollen, haben sich bei Beginn des Semesters dem Übungsleiter persönlich vorzustellen.

9. Dem staatswissenschaftlichen Seminar ist ein Kredit eröffnet, aus welchem an einzelne, durch tüchtige schriftliche Arbeiten sich auszeichnende Mitglieder Prämien in Beträgen von 50, 75 oder 100 Franken ausgeteilt werden können. Letzteres geschieht jeweilen am Schluß des Semesters auf Grund eines von der staatswissenschaftlichen Fakultät dem Erziehungsrat einzureichenden Berichtes und Antrages.

62. 6. Promotionsordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 2. August 1905.)

§ 1. Wer den Grad eines Doctor juris utriusque (der Rechte) oder eines Doctor juris publici (des öffentlichen Rechts) oder eines Doctor œconomiae publicæ (der Volkswirtschaft) erwerben will, hat dem Dekan eine schriftliche Anmeldung einzureichen und derselben beizulegen:

- a. den Ausweis genügender Studien¹⁾. Von den akademischen Studien müssen mindestens zwei Semester auf die Hochschule Zürich entfallen;
- b. ein curriculum vitæ;
- c. eine von ihm selbst verfaßte wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation).

Der Candidatus juris utriusque (der Rechte) kann den Gegenstand seiner Abhandlung aus dem Gebiete irgend eines der für dieses Examen zulässigen Prüfungsfächer wählen; der Candidatus juris publici dagegen nur aus dem des Staatsrechts, Verwaltungsrechts, Völkerrechts, Kirchenrechts oder der Politik; der Candidatus œconomiae publicæ nur aus dem Gebiete der Theoretischen Nationalökonomie, der Praktischen Nationalökonomie, Handelsbetriebslehre, Finanzwissenschaft oder Statistik.

Die Annahme von Dissertationen, welche größtenteils auf einem aus sprachlichen oder andern Gründen hierorts unkontrollierbaren Material beruhen, kann nur auf besonderen Beschluß der Fakultät erfolgen.

§ 2. Erklärt sich der Dekan oder ein Fakultätsmitglied gegen die Zulassung eines Kandidaten, so entscheidet die Fakultät in sofort zu berufender Sitzung.

¹⁾ Für Angehörige des Deutschen Reiches gelten überdies folgende Vorschriften:

I. Deutsche Bürger, welche den Grad eines Doctor juris utriusque erwerben wollen, haben a. das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums oder ein gleichwertiges schweizerisches Zeugnis vorzulegen; b. ein mindestens sechs Semester umfassendes Universitätsstudium nachzuweisen.

II. Dieselben Anforderungen werden auch an deutsche Bürger gestellt, welche den Grad eines Doctor juris publici oder œconomiae publicæ erwerben wollen. Immerhin kann bei ihnen an Stelle eines Reifezeugnisses eines humanistischen Gymnasiums auch dasjenige einer deutschen neunstufigen höhern Lehranstalt überhaupt oder ein gleichwertiges schweizerisches Zeugnis treten.

III. Deutsche Bürger, welche bereits im Wintersemester 1902/03 oder früher an der Universität Zürich studiert haben, können von diesen Bedingungen dispensiert werden.

§ 3. Die Entscheidung erfolgt in dieser, wie in allen auf die Promotion bezüglichen Abstimmungen durch einfache Stimmenmehrheit; bei gleich geteilten Stimmen gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag; der Dekan stimmt wie ein anderes Mitglied, wenn die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade ist.

§ 4. Die Abhandlung wird vom Dekan zuerst dem Vertreter des betreffenden Faches zur Antragstellung und hierauf den übrigen Professoren zur Prüfung zugeschickt.

§ 5. Erscheint sie als befriedigend, so wird der Kandidat zu den Klausurarbeiten, und wenn auch diese bei ihrer Zirkulation für befriedigend erklärt werden, zur mündlichen Prüfung zugelassen.

Wiederholung einer für nicht befriedigend erklärten Klausurarbeit ist nur einmal gestattet.

Die gesamte Prüfung soll spätestens im Laufe des auf die Einreichung der Dissertation folgenden Semesters zum Abschluß gelangen.

§ 6. Zur schriftlichen Beantwortung in der Klausur erhält:

- a. der Candidatus juris utriusque (der Rechte) eine Frage aus dem römischen Recht und nach seiner freien Wahl eine andere aus den folgenden Disziplinen: Deutsches oder schweizerisches Privatrecht, Handelsrecht, Strafrecht, Staatsrecht;
- b. der Candidatus juris publici eine Frage aus einer der für die Abhandlung zulässigen Disziplinen — jedoch unter Ausschluß derjenigen, welcher das Dissertationsthema bereits entnommen ist; ferner eine Frage aus einem andern Prüfungsfache; die Wahl der Fächer der beiden Klausurprüfungen steht innerhalb der genannten Beschränkungen dem Kandidaten frei;
- c. der Candidatus oeconomiae publicae eine Frage aus dem Gebiete einer der für das Dissertationsthema zulässigen Disziplinen und eine Frage aus den übrigen Prüfungsfächern, beides nach freier Wahl des Kandidaten.

§ 7. Der Examiner hat die Hilfsmittel, deren Benutzung bei der Klausurarbeit er gestattet, bei der Frage anzumerken. Die effektive Klausur soll zehn Stunden nicht übersteigen.

§ 8. Candidati juris publici und oeconomiae publicae können auf ihr Gesuch hin durch Fakultätsbeschluß von den Klausurprüfungen dispensiert werden, wenn sie aus den betreffenden Fächern tüchtige größere Seminararbeiten der Hochschule Zürich vorlegen. Ferner werden diejenigen Candidati oeconomiae publicae, welche das handelswissenschaftliche Diplomexamen in Handelsbetriebslehre, Buchhaltung oder Versicherungsmathematik mit der Note 5 oder 6 absolviert haben, von der Prüfung in diesen Fächern, sofern sie dieselben als Wahlfächer wählen, dispensiert.

§ 9. Die mündliche Prüfung des Candidatus juris utriusque erstreckt sich auf sechs obligatorische Fächer und zwei Wahlfächer.

Die obligatorischen Fächer sind: a. Römisches Recht; — b. Schweizerisches oder deutsches Privatrecht; — c. Schweizerisches oder deutsches Handels- und Wechselrecht; — d. Strafrecht; — e. Schweizerisches Bundes- oder kantonales oder allgemeines Staatsrecht; — f. Zivilprozeß.

Die Wahlfächer, von denen der Kandidat zwei nach seiner freien Wahl als Prüfungsfächer zu bezeichnen hat, sind: a. Strafprozeß; — b. Kirchenrecht; — c. Völkerrecht; — d. Schweizerische oder deutsche Rechtsgeschichte; — e. Schweizerisches Bundes- oder kantonales oder allgemeines Verwaltungsrecht; — f. Internationales Privatrecht; — g. Nationalökonomie (theoretische oder praktische).

Ausländischen Kandidaten kann die Kenntnis des schweizerischen Rechts erlassen werden.

Die mündliche Prüfung dauert zwei Stunden. Die einem Fach zugemessene Prüfungszeit ist höchstens 25 und mindestens 10 Minuten. Der Dekan entscheidet über die Zeitverteilung.

§ 10. Die mündliche Prüfung des Candidatus juris publici erstreckt sich auf fünf obligatorische und zwei Wahlfächer.

Die obligatorischen Prüfungsfächer sind: *a.* Allgemeines und schweizerisches (Bundes- und kantonales) Staatsrecht; — *b.* Schweizerisches (Bundes- und kantonales) oder allgemeines Verwaltungsrecht; — *c.* Völkerrecht oder Kirchenrecht; — *d.* Praktische Nationalökonomie; — *e.* Grundzüge des schweizerischen oder deutschen oder römischen Privatrechts.

Dazu kommt je ein Fach nach freier Wahl des Kandidaten aus den beiden folgenden Gruppen:

1. Gruppe. *a.* Strafrecht; — *b.* Strafprozeß; — *c.* Zivilprozeß; — *d.* Schweizerisches oder deutsches Handels- und Wechselrecht; — *e.* Transport- und Urheberrecht; — *f.* Schweizerische oder deutsche Rechtsgeschichte.

2. Gruppe. *a.* Politik oder Soziologie; — *b.* Theoretische Nationalökonomie; — *c.* Finanzwissenschaft und Statistik.

Für ausländische Kandidaten, die ihren bleibenden Wohnsitz nicht in der Schweiz haben, kann als obligatorisches Prüfungsfach an Stelle des schweizerischen Staatsrechtes Völkerrecht oder Kirchenrecht treten.

Diese Prüfung dauert zwei Stunden, von denen je 20 Minuten auf drei obligatorische Fächer und je 15 Minuten auf vier weitere Fächer entfallen.

§ 11. Die mündliche Prüfung des Candidatus *oekonomiae publicae* erstreckt sich auf drei obligatorische Fächer und drei Wahlfächer.

Die obligatorischen Prüfungsfächer sind: *a.* Theoretische Nationalökonomie; — *b.* Praktische Nationalökonomie; — *c.* Grundzüge des Handels- und Wechselrechts. Kandidaten, welche sich nicht für handelswissenschaftliche Wahlfächer erklären, können an Stelle des Handels- und Wechselrechts Grundzüge des schweizerischen, deutschen oder römischen Privatrechts wählen.

Dazu kommen drei Wahlfächer, von denen eines der Gruppe 1, die beiden andern entweder der Gruppe 2 oder der Gruppe 3 zu entnehmen sind:

1. Gruppe. *a.* Schweizerisches Bundes-Staatsrecht; — *b.* Kantonales Staatsrecht; — *c.* Allgemeines Staatsrecht.

2. Gruppe. *a.* Schweizerisches Bundes- oder kantonales oder allgemeines Verwaltungsrecht; — *b.* Völkerrecht; — *c.* Transport- und Urheberrecht; — *d.* Allgemeine Rechtslehre; — *e.* Grundzüge des schweizerischen oder deutschen oder römischen Privatrechts; — *f.* Handelsbetriebslehre; — *g.* Finanzwissenschaft und Statistik; — *h.* Versicherungsmathematik; — *i.* Buchhaltung.

3. Gruppe. *a.* Philosophie (Logik oder Psychologie); — *b.* Geschichte der neueren Philosophie; — *c.* Allgemeine oder schweizerische Geschichte der neueren Zeit.

Mit besonderer Genehmigung der Fakultät können an Stelle der in den Gruppen 2 und 3 genannten Fächer auch andere gewählt werden.

Für jedes der sechs Fächer der mündlichen Prüfung ist eine Prüfungszeit von 20 Minuten einzuhalten.

§ 12. Bei der Beurteilung der Leistungen sind auch diejenigen in den seminaristischen Übungen zu berücksichtigen.

§ 13. Die Fakultät kann nach den besonderen Umständen eine Abhandlung als genügend erklären für die Bewerbung um zwei Doktorgrade.

§ 14. Zur Gültigkeit der mündlichen Doktorprüfung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Professoren notwendig. Nach der Prüfung findet über die Befähigung des Kandidaten die Beratung und Abstimmung statt, deren Ergebnis der Dekan dem Kandidaten sofort eröffnet.

Auch die nicht prüfenden Professoren können den Kandidaten befragen, immerhin nur aus dem Bereich derjenigen Fächer, auf welche seine Prüfung sich erstreckt.

§ 15. Es werden für die befähigt Erklärten folgende Zensuren festgestellt: I. *summa cum laude* (mit größter Auszeichnung); — II. *magna cum laude* (mit Auszeichnung); — III. *cum laude* (mit gutem Erfolg); — IV. *rite* (befriedigend).

§ 16. Im Abweisungsfalle kann die Fakultät dem Kandidaten eine Frist setzen, die nicht kürzer als sechs Monate sein darf, nach deren Ablauf er sich abermals zur mündlichen Prüfung stellen kann.

Der Dekan ist verpflichtet, dem Kandidaten die Fächer zu nennen, in denen er nach dem Urteil der Fakultät nicht die nötige Befähigung erwiesen hat.

§ 17. Besteht der Kandidat auch zum zweiten Male die mündliche Prüfung nicht, so ist derselbe für immer abzuweisen.

§ 18. Nach bestandener Prüfung hat der Kandidat die Abhandlung drucken zu lassen und spätestens innerhalb eines Jahres 170 Exemplare derselben an den Universitäts-Pedell abzuliefern.

Der Name des oder der Referenten ist auf dem Titelblatt der Arbeit mit dem Vormerk: „Genehmigt auf Antrag . . .“ anzugeben.

§ 19. Die Ernennung des Doktors erfolgt durch Unterzeichnung des Diploms seitens des Dekans und des Aktuars.

Die Unterzeichnung findet erst nach Einreichung der 170 Exemplare der Abhandlung statt.

§ 20. Das Diplom wird nach Wahl des Kandidaten in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt, gedruckt und mit dem Siegel der Universität und der staatswissenschaftlichen Fakultät, sowie den Unterschriften des Rektors, des Dekans und des Aktuars der Fakultät versehen.

§ 21. Neben dem Hauptdiplom, welches dem zum Doktor Ernannten eingehändigt wird, sind noch zwanzig Abdrücke zu veranstalten, wovon einer am schwarzen Brett anzuheften, einer beim Rektorat, einer im Senatsarchiv und einer im Archiv der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zu hinterlegen ist; die übrigen werden an die Professoren verteilt. Von jeder Ernennung zum Doktor ist auch im Amtsblatt Anzeige zu machen.

§ 22. Die Gebühren für die Promotion betragen Fr. 350. Sie sind bei der Universitätskanzlei einzuzahlen.

Überdies hat der Kandidat die Kosten für den Druck der Dissertation und der Diplome zu bestreiten.

§ 24. Von den Gebühren hat der Kandidat Fr. 150 mit der Einreichung der Abhandlung einzuzahlen.

Wird der Bewerber zur mündlichen Doktorprüfung nicht zugelassen, weil die Abhandlung oder die schriftlichen Arbeiten nicht befriedigend ausgefallen sind, so erhält der Kandidat das Bezahlte zurück, mit Ausnahme der dem Referenten zukommenden Fr. 30.

§ 25. Der Rest der Gebühren ist vor der mündlichen Prüfung zu entrichten.

Erklärt die Fakultät die mündliche Doktorprüfung als ungenügend, so fallen die Gebühren des Rektors und der Witwen- und Waisenstiftung weg und werden dem Kandidaten zurückgegeben.

§ 26. Bei einer allfälligen zweiten Prüfung wird die Hälfte der früher bezahlten Gebühren bezogen; doch kann nach Beschluß der Fakultät auch eine weitergehende Ermäßigung eintreten.

§ 27. Unbemittelten, welche wenigstens vier Semester mit tadellosem Fleiß an der hiesigen Hochschule studiert haben, kann die Fakultät auf ein mit Belegen versehenes Gesuch die Gebühren mit Ausnahme jener für den Rektor, den Pedell, die Kantonsbibliothek und die Witwen- und Waisenstiftung erlassen. Jedoch soll dem Gesuche nur entsprochen werden, wenn die mit demselben einzureichende Abhandlung von dem Referenten als eine besonders befriedigende Arbeit bezeichnet wird.

§ 28. Für hervorragende Verdienste um die Rechts- oder Staatswissenschaften in theoretischer oder praktischer Beziehung kann die Fakultät das

Doktordiplom honoris causa verleihen, wofür indes die Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln ihrer sämtlichen Professoren notwendig ist.

Die Verleihung des Ehrendoktors geschieht gebührenfrei. Die Staatskasse trägt die Kosten des Diploms.

§ 29. Die in der Promotionsordnung nicht ausdrücklich geregelten Spezialfragen werden durch Fakultätsbeschluß geordnet.

§ 30. Diese Promotionsordnung tritt auf Beginn des Wintersemesters 1905/6 in Kraft. Durch dieselbe wird die Promotionsordnung vom 26. November 1896 aufgehoben.

Übergangsbestimmung.

Kandidaten, welche ihre Studien bereits vor dem Wintersemester 1905/6 begonnen haben, können bis zum Schluß des Sommersemesters 1907 auf ihren Wunsch hin den Dokortitel auch nach Maßgabe der Promotionsordnung vom 23. November 1896 erlangen.

63. 7. Statuten der staatlichen Studentenkrankenkasse der Universität Bern. (Vom 4. März 1905.)

§ 1. Zweck der Kasse.

Die staatliche Studentenkrankenkasse hat den Zweck, die an der Berner Hochschule immatrikulierten und hier wohnenden Studierenden bei Krankheitsfällen und Unfällen, die während ihres hiesigen Aufenthaltes vorkommen, zu unterstützen.

Für chronische Erkrankungen, die vor der Immatrikulation bestanden haben, kommt die Kasse nicht auf; ebenso werden solche Patienten zurückgewiesen, die infolge eines notorisch ausschweifenden Lebenswandels erkrankt sind.

§ 2. Leitung der Kasse.

Die Leitung der staatlichen Studentenkrankenkasse wird einer Kommission übertragen. Dieselbe besteht aus dem jeweiligen Rektor, einem vom Senate aus seiner Mitte zu wählenden und wieder wählbaren Mitgliede der medizinischen Fakultät, aus dem Verwalter der Hochschule und einem Studierenden der medizinischen Fakultät als Repräsentanten der Studentenschaft. Die Oberaufsicht führt die Direktion des Unterrichtswesens.

§ 3. Verpflichtungen der Studenten.

Jeder Studierende hat bei seiner ersten hiesigen Immatrikulation Fr. 5 an die staatliche Studentenkrankenkasse zu entrichten. Dieser Betrag kann durch die Kommission bis auf das Doppelte erhöht werden, wenn außerordentliche Ansprüche an die Kasse herantreten, z. B. im Falle von Epidemien.

§ 4. Verpflichtungen der Kasse.

In Fällen von Erkrankung und bei Unfällen der Studenten kommt die Kasse auf für unentgeltliche ärztliche und medikamentöse Behandlung, sowie eventuell für unentgeltliche Verpflegung in einem Spital.

a. Spitalverpflegung. Kranke Studenten werden in der Regel im Inselspital oder im Gemeindelazarett verpflegt. Die Kasse bezahlt diesen Anstalten für jeden Verpflegungstag Fr. 2.

Auf speziellen Wunsch kann aber der Student in eine andere Krankenanstalt aufgenommen werden, jedoch leistet auch in diesem Falle die Kasse nur einen Beitrag von Fr. 2.

Bei der Aufnahme von kranken Studierenden in die Insel oder ins Gemeindelazarett wird vom betreffenden Chefarzt zuhanden der Krankenkasse die Bescheinigung ausgestellt, daß in diesem Falle Spitalverpflegung notwendig ist.

Für die Aufnahme in eine andere Krankenanstalt muß die Einwilligung des medizinischen Mitgliedes der Kommission eingeholt werden.

b. Medikamente. Die Medikamente werden aus der Inselapotheke bezogen und können von allen Ärzten, welche sich zur unentgeltlichen Behandlung der Studierenden verpflichtet haben, verordnet werden.

Drogen, die nicht zur Behandlung von Krankheiten dienen, bezahlt die Kasse nicht.

Für die Verordnung besonders kostspieliger Medikamente oder solcher, welche nicht in der Inselapotheke zu beziehen sind, muß vom behandelnden Arzte die Einwilligung des medizinischen Mitgliedes der Kommission eingeholt werden, ebenso für die Anschaffung von Apparaten, Anordnung von Röntgenaufnahmen und dergleichen.

c. Dauer der Verpflichtung der Kasse. Mit Rücksicht auf die der staatlichen Studentenkrankenkasse zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel wird die Dauer der unentgeltlichen Darreichung der Medikamente und der Spitalverpflegung auf 30 Tage festgesetzt, doch ist die Kommission berechtigt, in besonderen Fällen, auf Ansuchen des betreffenden Patienten und auf Grund eines motivierten Zeugnisses des behandelnden Arztes, diese Frist von 30 zu 30 Tagen bis auf ein Maximum von 180 Tagen zu verlängern.

§ 5. Entscheidung in streitigen Fällen.

In allen Fällen, wo die Verpflichtung der Krankenkasse zweifelhaft erscheint, beschließt die Kommission, eventuell nach eingeholter Entscheidung der Direktion des Unterrichtswesens.

Diese Statuten treten sofort in Kraft, wodurch diejenigen vom 10. Juli 1891 aufgehoben werden.

64. 8. Règlement des laboratoires de l'Université de Genève. (Du 3 mars 1905.)

1. Chaque professeur doit veiller au bon entretien du laboratoire dont il a la direction.

2. Il doit prendre les mesures nécessaires pour que les étudiants apportent un soin constant dans l'emploi des instruments et n'abusent ni du matériel ni des substances mis à leur disposition.

3. Les laboratoires pourront être ouverts en été, de 7 heures à midi et de 2 à 6 heures; en hiver, de 8 heures à midi et de 2 à 6 heures.

Ils sont fermés les dimanches, les jours fériés et pendant les vacances universitaires.

Il ne peut être fait exception aux règles précédentes que pour les professeurs, les assistants et pour les élèves avancés autorisés par le professeur.

4. Le taux des finances des laboratoires et des travaux pratiques est fixé d'un commun accord entre le chef du Département de l'Instruction publique, les Facultés et les professeurs intéressés.

5. Chaque professeur touchera la totalité des rétributions payées par les étudiants pour les travaux de laboratoire et pour les travaux pratiques placés sous sa direction, jusqu'au moment où la somme de ces rétributions égalera le montant du traitement maximum (6000 francs) prévu par la loi.

Lorsque la somme des rétributions perçues dépassera ce chiffre, le surplus sera réparti par moitié entre l'Etat et le professeur.

Le secrétaire-caissier de l'Université est chargé de percevoir ces rétributions et de faire les versements aux professeurs et à la caisse de l'Etat. Il touchera pour ce travail une indemnité prélevée sur le produit de chaque laboratoire qui est fixée à 1 % du total des rétributions payées par les étudiants.

65. 9. Regolamento della Biblioteca cantonale in Lugano. (Del 10 novembre 1905.)

Art. 1. La Direzione della Biblioteca Cantonale è commessa ad uno dei professori del Liceo Cantonale, nominato dal Consiglio di Stato, su proposta del

Dipartimento di Pubblica Educazione e sentito il preavviso del Rettore del Liceo, per un periodo di 4 anni. Il Consiglio di Stato nomina, su proposta del Direttore, un Bibliotecario-Aggiunto.

Art. 2. Il Dipartimento di Pubblica Educazione fa, mediante inventario, regolare consegna della Biblioteca al Direttore, il quale è responsabile della conservazione dei libri e delle suppellettili.

Art. 3. I doveri e le attribuzioni del Direttore sono le seguenti:

- a. Sorvegliare affinchè i cataloghi, gli elenchi ed i registri prescritti dagli articoli 5 e 6 siano dall'Aggiunto tenuti al corrente ed in perfetto ordine; e iniziare quelli che dalla scienza o dall'esperienza fossero consigliati;
- b. Proporre al Dipartimento di Pubblica Educazione l'acquisto dei libri più necessari e più utili, specialmente allo scopo di ricostituire le opere incomplete, di colmare le maggiori lacune nell'armonia generale della Biblioteca, e di fornire agli studiosi le più importanti pubblicazioni moderne. Nel determinare le sue proposte, terrà calcolo del desiderio dei Professori del Liceo e del Ginnasio, ed anche delle richieste più ragionevoli risultanti dall'apposito registro;
- c. Proporre al Dipartimento di Pubblica Educazione la vendita od il cambio dei doppioni inutili alla Biblioteca, od il loro trasferimento in altre Biblioteche dello Stato;
- d. Custodire, entro armadi o scaffali, di cui egli solo terrà le chiavi, i manoscritti, le edizioni rare, le pubblicazioni di grande valore;
- e. Firmare la corrispondenza d'ufficio e rappresentare la Biblioteca nelle sue relazioni coll'Autorità e col pubblico;
- f. Stabilire, d'accordo col Rettore del Liceo Cantonale, l'orario giornaliero della Biblioteca;
- g. Procedere ogni anno alla revisione voluta dall'art. 9, e riferire al Dipartimento di Pubblica Educazione a norma dell'art. 10;
- h. Stabilire tutte quelle norme più particolari che risultassero conformi allo spirito del presente regolamento.

Art. 4. I doveri e le attribuzioni del Bibliotecario-Aggiunto sono le seguenti:

- a. Tener al corrente, compire o cominciare, sotto la sorveglianza del Direttore, i cataloghi, gli elenchi ed i registri prescritti dagli art. 5 e 6 o voluti dal Direttore stesso;
- b. Trovarsi continuamente in Biblioteca durante le ore prescritte dall'orario; distribuire in lettura od in prestito, secondo le norme del presente regolamento, le opere richieste; collazionare le opere restituite; ricollocare, giorno per giorno, negli appositi scaffali i libri dati in lettura o rientrati in Biblioteca; sorvegliare affinchè l'ordine, il decoro ed il silenzio siano rispettati dai frequentatori;
- c. Coadiuvare il Direttore nelle materie e nei limiti che questi vorrà stabilire.

Art. 5. La Biblioteca Cantonale dovrà possedere: a. Un catalogo alfabetico a schede; — b. Un inventario generale o di posizione; — c. Un catalogo ordinato sistematicamente per materie; — d. Uno speciale catalogo alfabetico delle opere relative alle arti del Disegno; — e. Un registro d'ingresso nel quale saranno notati tutti i libri che entrino in Biblioteca; — f. Un registro delle opere donate, col nome dei donatori.

Art. 6. La Biblioteca Cantonale dovrà inoltre possedere: a. Un elenco delle opere incomplete e difettose; — b. Un elenco delle opere smarrite o sottratte; — c. Un registro delle opere date a legare; — d. Un registro delle opere richieste giornalmente in lettura nella sala comune; — e. Un registro dei libri dati in prestito; — f. Un registro delle opere di cui gli studiosi desiderano l'acquisto; — g. Un copialettere; — h. Un inventario delle suppellettili.

Art. 7. Le spese di ordinaria manutenzione della Biblioteca saranno conteggiate nella amministrazione generale tenuta dal Rettore del Liceo.

Le spese per acquisto di libri o di mobili, per rilegature o per lavori straordinari saranno ordinate direttamente dal Dipartimento della Pubblica Educazione su proposta del Bibliotecario.

Art. 8. La Biblioteca Cantonale è aperta al pubblico dal 1^o ottobre al 15 luglio per *cinque* ore giornaliere, distribuite tra il mattino, il pomeriggio e la sera. I giorni festivi ed il pomeriggio d'ogni sabato la Biblioteca rimane chiusa. Dal 15 luglio al 1^o ottobre, la Biblioteca è aperta per cinque ore ogni martedì ed ogni sabato.

Art. 9. Durante il mese d'agosto d'ogni anno, il Direttore, assistito dall'Aggiunto, procederà ad una revisione parziale della Biblioteca, in maniera che entro 4 anni si compia la revisione totale.

Art. 10. Il Direttore riferirà ogni anno, durante il mese d'agosto, al Dipartimento di Pubblica Educazione intorno all'andamento generale della Biblioteca, agli incrementi, ai lavori eseguiti, ai prestiti, agli studiosi, ecc.

Art. 11. È vietato fumare nei locali della Biblioteca, e disturbare in qualsiasi modo gli studiosi.

Saranno rigorosamente esclusi dalla Biblioteca coloro che ne offendessero la disciplina.

Art. 12. Gli studiosi, appena entrati in Biblioteca, devono scrivere sul registro delle richieste e nelle rispettive colonne, il proprio nome e cognome, la data, l'autore ed il titolo dell'opera desiderata. Il Bibliotecario-Aggiunto consegnerà l'opera richiesta, e, se non esistesse in Biblioteca, ne farà annotazione sul registro stesso. Lo studioso potrà domandare, mediante nota sull'apposito registro, che l'opera mancante sia acquistata.

Della riconsegna il Bibliotecario-Aggiunto fa cenno accanto alla richiesta.

Art. 13. In generale, si concedono in lettura tutti i libri esistenti in biblioteca; però il Bibliotecario-Aggiunto e, in ultima istanza, il Direttore, possono rifiutare quelle opere che per il loro carattere ed il loro valore materiale sembrassero sproporzionate alla qualità di chi le richiede.

Art. 14. È severamente proibito agli studiosi di passare dalla sala di lettura in quelle dove sono custoditi i libri, e di togliere, di proprio arbitrio, libri dagli scaffali.

Art. 15. È proibito di piegare i fogli dei libri ottenuti in lettura, di farvi segni, di eseguire calchi con carta velina o con qualsiasi altro mezzo sullo stampe, le fotografie, le incisioni, ecc.

Art. 16. Nessuno potrà portar seco nella Biblioteca alcun libro senza informarne il Bibliotecario-Aggiunto il quale riconoscerà il libro e ordinerà le cautele che crederà del caso.

Art. 17. Il prestito a domicilio può essere concesso a persone conosciute o presentate e garantite da persone conosciute.

Non potranno, di regola, essere prestate più di tre opere contemporaneamente alla stessa persona.

I libri prestati dovranno essere restituiti entro il termine di un mese; in ogni caso, entro il 15 luglio d'ogni anno. Dal 15 luglio alla fine d'agosto non saranno concessi altri prestiti.

I professori del Liceo e del Ginnasio potranno ottenere in prestito cinque opere contemporaneamente e trattenerle per due mesi.

Art. 18. Ogni libro di cui si domandi il prestito deve essere notato su apposito registro colla indicazione del titolo, dell'autore, dell'edizione, delle incisioni se ve ne sono, del volume, se più d'uno ne comprende l'opera, delle eventuali lesioni od imperfezioni. Lo studioso si firmerà nell'apposita colonna col proprio nome, cognome e recapito. Dal registro stesso apparirà la data del prestito e quella della restituzione, confermata dalla firma del Bibliotecario-Aggiunto.

Art. 19. Non potranno essere concessi in prestito: *a.* I libri non ancora iscritti nel registro d'ingresso e nel catalogo alfabetico, o non rilegati; —

b. I giornali non rilegati; — *c.* I manoscritti; — *d.* Gl'incunabuli, i libri rari e preciosi per titolo tipografico o per qualsiasi altra ragione; — *e.* Gli atlanti, le raccolte di tavole, fotografie, disegni, ecc.; — *f.* I dizionari e le enciclopedie; — *g.* I libri donati col divieto dell'esportazione; — *h.* I libri di mero passatempo; — *i.* I libri richiesti con molta frequenza nella Biblioteca.

Art. 20. I lettori sono responsabili dello smarrimento e del deterioramento dei libri loro affidati in lettura od in prestito, e dovranno, nel caso, compensarne il danno. Chi abitualmente dimostra di non possedere il rispetto dovuto ai libri, potrà essere escluso dalla Biblioteca.

Art. 21. Chi trascura o si rifiuta di restituire un libro oltre il termine stabilito, sarà denunciato al Dipartimento di Pubblica Educazione per i provvedimenti opportuni.

Art. 22. I presente regolamento sarà costantemente esposto nella sala di lettura della Biblioteca Cantonale; e ne sarà fornita una copia ad ogni studioso che ne faccia richiesta.

Anhang.

66. 1. Organisation der permanenten Schulausstellung in Luzern. (Vom 25. Mai 1905.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, mit Hinsicht auf § 185, Ziff. 2 des Erziehungsgesetzes von 1879/98 und die Statuten der permanenten Schulausstellung vom 7. Juli 1904, auf den Vorschlag der bezüglichen Kommission,

beschließt:

Die „Permanente Schulausstellung“ in Luzern umfaßt folgende Abteilungen:

1. Schulhygiene: Eintritt in die Schule, Lehrplan, Unterricht, Krankheit, Schularzt, Einrichtungen etc.

2. Das Schulhaus: *a.* Pläne, Ansichten, Spezielles, Literatur; — *b.* künstlerischer Wandschmuck; — *c.* Schulgarten.

3. Geräte, Utensilien: Bänke, Gestelle, Vorrichtungen, Tafel, Kreide, Schienen, Zirkel etc.

4. Kindergarten: Beschäftigung, Material, Bilder etc.

5. Allgemeiner Anschauungsunterricht, 1.—3. Kl.: Gegenstände, Bilder, Literatur.

6. Religionsunterricht: Bilder, Karten etc.

7. Lesen und Schreiben: *a.* Leseapparate, Tafeln etc.; — *b.* Vorlagen, Hefte, Rund- und Zierschrift. — Cfr. 23 A.

8. Rechnen, Geometrie. Cfr. 23 A.: *a.* Apparate, metr. System, geom. Körper, Tabellen, Literatur; — *b.* Buchhaltung.

9. Heimatskunde, engere; Dorf, Gemeinde, Pfarrei: *a.* Pläne, Reliefs, Bilder, Karten; — *b.* Literatur.

10. Geographie: *a.* Kanton Luzern: Reliefs, Karten, Bilder; Literatur; — *b.* die Schweiz, dito; — *c.* Europa, Erde, dito; Atlasse, Völkerkunde, graph. Darstellungen; — *d.* mathematische Geographie: Globen, Tellurien, Karten, Bilder.

11. Geschichte. Cfr. 23: *a.* Schweizergeschichte: Bilder, Tafeln, Karten, Gegenstände, Literatur; — *b.* Weltgeschichte: Kultur- und Kunstgeschichte etc., dito.

12. Naturkunde, allgemeine: *a.* Haus und Hof: Sammlungen, Gruppen, Modelle, Bilder, Utensilien; — *b.* Garten, Wiese, Feld, Wald: dito; — *c.* Bach, Sumpf, See: dito; — *d.* Mikroskopie.